

# Haushaltssatzung der Gemeinde Weiskirchen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) hat der Gemeinderat am 25.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.497.859 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.595.906 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-3.098.047 €

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	271.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.308.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-1.037.000 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.184.375 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	385.000 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	1.799.375 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf

657.000 €

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

11.000.000 €

## § 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 3.098.047 €

## § 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

## § 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 12.10.2023 beschlossene Stellenplan.

Weiskirchen, den 25.04.2024

Der Bürgermeister

Wolfgang Hübschen